

Statuten des Vereines

„SIKAlp - Institut zur Stärkung der Identität und des Klimaschutzes im Alpenraum“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „SIKAlp - Institut zur Stärkung der Identität und des Klimaschutzes im Alpenraum“, kurz „SIKAlp“.
- (2) Er hat seinen Sitz in A-6867 Schwarzenberg und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa mit dem Schwerpunkt Alpenraum.

§ 2: Zweck

Die Tätigkeit des Vereins SIKAlp ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

Vereinszweck ist die Stärkung der Identität und des Klimaschutzes im Alpenraum. Dies soll durch die Erreichung folgender Ziele gewährleistet werden:

- Unterstützung der Bevölkerung, von Gebietskörperschaften, Regionen und Organisationen bei der Umsetzung von Klimaschutz-Massnahmen
- Unterstützung einer nachhaltigen Regionalentwicklung
- Durchführung innovativer klimarelevanter Projekte mit Nachahmungspotenzial
- Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für ihren Lebensraum (im Sinne einer Identitätsbildung)
- Größtmögliche Einbindung und Mitbestimmung der Bevölkerung in raum- und umweltrelevante Entscheidungsprozesse
- Ganzheitliche Herangehensweisen bei der Lösung klimarelevanter Herausforderungen (systemischer Ansatz)
- Nutzung regional vorhandener Ressourcen (z.B. erneuerbare Energie)
- Einsparung von natürlichen Ressourcen
- Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien
- Erhaltung der Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Die Durchführung oder Mitwirkung bei Vorträgen, Versammlungen und Veranstaltungen
 - b) die Herausgabe von Publikationen und einer Internetpräsenz
 - c) die Durchführung von Projekten
 - d) die Beratung der Gebietskörperschaften, Nichtregierungsorganisationen u. a. bei der Formulierung von Gesetzen, Förderungsrichtlinien und Verfahrensabläufen
 - e) die Unterstützung wissenschaftlicher Tätigkeit durch Forschungsaufträge und Stipendien
 - f) Abhaltung und Besuch von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
 - g) die Gründung und Beteiligung an Unternehmen, die dem Vereinszweck dienen
 - h) die Vernetzung mit anderen Vereinen und Initiativen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Erträge aus vereinseigenen Projekten und Unternehmen
 - d) Beiträge von Körperschaften öffentlichen Rechts (Subventionen)
 - e) Beiträge von privaten Förderern, Sponsoren und Gönnern
 - f) Stiftungen, Vermächtnisse, Schenkungen oder sonstige Zuwendungen
 - g) Spenden.
- (4) Zur Erreichung der Ziele kann der Verein eine eigene Geschäftsstelle einrichten.

§ 3: Sprachen

Der Verein SIKAlp hat als offizielle Sprachen Englisch und Deutsch. In Konfliktsituationen wird die deutsche Sprache verwendet.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind solche, welche ideell durch ihre Persönlichkeit den Verein unterstützen. Die Unterstützungsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die sich besonders für die Anliegen des Vereines engagiert gezeigt haben oder dies nachweislich beabsichtigen, werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Die Gründungsmitglieder sind sogleich Ehrenmitglieder des Vereines.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich, mittels Brief, per E-Mail oder gleichwertiges mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen, außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 14), der Beirat (§15), der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (§16), die Rechnungsprüfer (§ 17) und das Schiedsgericht (§ 18).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- (3) Die Generalversammlung kann online oder durch physische Treffen erfolgen. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief, per E-Mail oder gleichwertiges (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief, per E-Mail oder gleichwertiges einzureichen. Es gilt das Datum des Erhalts.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ohne besondere Beglaubigungen ist zulässig. Ein Mitglied kann nur eine Bevollmächtigung in die jeweilige Abstimmung einbringen.
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, hierzu ist der Vorschlag des Vorstandes von hoher Bedeutung und kann nur abgewendet werden, wenn gewichtige Gründe dagegen vorgebracht werden;

- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Obmann/Obfrau
 - b. Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in
 - c. Schriftführer/in
 - d. Kassier/in
 - e. sowie maximal 3 BeirätenVorstandsmitglieder können mehrere Funktionen innehaben.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem/der Stellvertreter/in.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erarbeitung von Zielen, Werten und dem inhaltlichem Programm des Vereines;
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Der Vorstand kann einem/einer Geschäftsführer/Geschäftsführerin die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (10) Beschlussfassung in den Tochtergesellschaften.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und wird dabei von den anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns/der Obfrau der/die Stellvertreter/in.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau benötigt für die Vertretung in den Tochtergesellschaften die Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen. Diese benötigt die Bestätigung in der nächsten Generalversammlung.
- (9) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anderen Vorstandsmitglieder.
- (10) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in.

§ 14: Finanzielle Kompetenzen

Die finanziellen Kompetenzen werden in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 15: Beirat

- (1) Der Vorstand kann auf mehrheitlichen Beschluss einen Beirat einsetzen. Die Zusammensetzung des Beirates erfolgt durch den Vorstand, Es dürfen maximal 3 Mitglieder in einem Beirat vertreten sein. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht ordentliche Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in wesentlichen Fragen bezüglich eines vorab definierten Aufgabengebietes.
- (3) Die Mitglieder des Beirates dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Die Einladung erfolgt wie zur Vorstandssitzung. Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorstandssitzungen.
- (4) Der Beirat hat Einblicke in alle dem Aufgabengebiet zugeordneten Informationen.
- (5) Der Beirat kann der Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen.

§ 16: Geschäftsleitung

- (1) Für die planerische, organisatorische und kaufmännische Umsetzung der Vereinsziele kann vom Vorstand eine Geschäftsleitung bestellt werden, der dem Obmann/der Obfrau und dem Vorstand in den ihnen obliegenden Aufgaben zur Verfügung steht. Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind vom Vorstand festzulegen. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Funktion teil.
- (2) Die Generalversammlung kann die Bestellung einer Geschäftsleitung beschließen. Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand bestellt.
- (3) Die Geschäftsleitung erledigt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.
- (4) Die Generalversammlung kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen. Die Einzelheiten darüber werden vom Vorstand beschlossen.

- (5) Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen in der bestimmte Geschäfte des Vereines, die Kompetenzen der einzelnen Organe, der Geschäftsstelle und Mitarbeiter, die Beschlussfassungserfordernisse und die Abstimmungsmoden ergänzend geregelt werden.
- (6) Die Geschäftsordnung kann auch die Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit des Vereines und dazugehöriger Strukturen regeln.
- (7) Die Geschäftsordnung kann auch die Beantragung, Entwicklung und die Umsetzung von Projekten regeln.

§ 17: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag kann nicht als Ergänzung zur Tagesordnung beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zuzuführen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 20 Inkrafttreten

Statuten treten nach Genehmigung der Vereinsbehörde in Kraft.